



Nutzungsordnung für digitale Endgeräte - Realschule am Maindreieck (Staatliche Realschule Ochsenfurt)

A Nutzungsordnung

I. Allgemeines

Digitale Kommunikations- und Aufzeichnungsgeräte (z.B. Smartphones, Tablets usw.) sind aus dem Alltag von Jugendlichen nicht mehr wegzudenken. Solche Geräte sind wichtig, um mit Freunden und Bekannten in Kontakt zu bleiben. Oft werden sie auch für Bild- und Tonaufnahmen genutzt.

Nach Ablauf des Schulversuchs „Private Handynutzung in der Schule“ hat sich die Schulgemeinschaft der Realschule am Maindreieck entschieden, wieder die in Art. 56 Abs. 5 BayEUG nachzulesenden Regelungen aufzunehmen:

„Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung können ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.“

II. Nutzungs- und Verhaltensregeln

Die Nutzung oben genannter Geräte ist nur unter Einhaltung der folgenden Regelungen gestattet.

1. Auf dem gesamten Schulgelände müssen die Geräte ausgeschaltet und nicht sichtbar (z. B. in der Schultasche) aufbewahrt werden, **außer** sie werden unter Aufsicht einer Lehrkraft ausschließlich für unterrichtliche Zwecke eingesetzt.

Bei Tabletnutzung im Unterricht gelten zusätzlich die Bedingungen des Nutzungsvertrages.

2. Das Anfertigen von **Fotos, Filmaufnahmen** und **Tonaufnahmen** auf dem Schulgelände sowie in den Klassenräumen ist mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte anderer Mitglieder der Schulgemeinschaft **verboten**.
3. W-LAN wird den Schülerinnen und Schülern nur für unterrichtliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Vor schriftlichen Leistungsnachweisen können Smartphones oder Smartwatches von der Lehrkraft eingesammelt werden. Bereits die Absicht zur Nutzung eines digitalen Endgeräts während eines schriftlichen Leistungsnachweises gilt als unerlaubtes Hilfsmittel und der Leistungsnachweis kann folglich mit **ungenügend** bewertet werden.
4. Das Mitbringen und die Benutzung digitaler Endgeräte geschieht grundsätzlich auf

eigenes Risiko. Alle Schülerinnen und Schüler nutzen ihr Gerät in **eigener Verantwortung** bzw. **mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten.**

5. Bei einem Verstoß gegen die vorliegende Nutzungsordnung kann das ausgeschaltete Gerät eingesammelt werden. Die Rückgabe erfolgt ausschließlich an die Erziehungsberechtigten.

Es obliegt der jeweiligen Lehrkraft bzw. der Schulleitung – je nach Schwere des Verstoßes – weitere pädagogische Maßnahmen zu ergreifen. Bei Verdacht auf eine gezielte missbräuchliche Nutzung, z. B. der Verbreitung strafrechtlich relevanter Inhalte, wird das digitale Endgerät entsprechend gesetzlicher Bestimmungen der Polizei übergeben.

III. Schlusshinweise

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der gültigen Hausordnung der Schule und tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Zu Beginn jedes Schuljahres findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassentagebuch protokolliert wird. Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Strafrecht, Urheberrecht, Jugendschutzrecht) können zivil- und strafrechtliche Folgen haben. Des Weiteren soll die Nutzung digitaler Endgeräte keinen Anlass zum Mobbing bieten, was mit dem folgenden Verhaltenskodex verdeutlicht werden soll.

- Niemand soll ausgegrenzt werden, weil er kein Smartphone besitzt oder kein Smartphone zur Schule mitbringt. Umgekehrt gilt das Gleiche.
- Auch zukünftig entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob und ab wann sie ihrem Kind ein Smartphone kaufen. Wir bestärken alle Eltern darin, mit der Anschaffung eines Smartphones abzuwarten, bis sie der Ansicht sind, dass das eigene Kind die nötige Reife erlangt hat, damit umzugehen.
- Wir als Schule sehen uns als Erziehungspartner der Eltern und möchten die Kinder/Jugendlichen auf ihrem digitalen Reifungsprozess begleiten und unterstützen. Aus diesem Grund fordern wir die Einhaltung grundlegender Gesellschaftsregeln ein.
- Die Erziehungsberechtigten entscheiden unter Berücksichtigung der Altersvorgaben auch weiterhin, ob ihr Kind in sozialen Netzwerken wie WhatsApp, Instagram etc. aktiv sein darf oder nicht.
- Wir werden auch zukünftig gegen alle Formen digitaler Beleidigungen, Ausgrenzung usw. vorgehen, die sich deutlich von einer „normalen“ und erwünschten Nutzung digitaler Endgeräte unterscheiden.



B Verpflichtungserklärung

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte - Realschule am Maindreieck (Staatliche Realschule Ochsenfurt)

Verpflichtungserklärung der Schülerin/ des Schülers:

Name: _____ Klasse: _____

Ich verpflichte mich, die Grundsätze und Regeln der aktuellen Nutzungsordnung* für digitale Endgeräte an der Realschule am Maindreieck (Staatliche Realschule Ochsenfurt) einzuhalten.

Datum

Unterschrift der Schülerin/ des Schülers

Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten:

Ich/ Wir habe(n) die Grundsätze und Regeln der Nutzungsordnung für digitale Endgeräte an der Realschule am Maindreieck zur Kenntnis genommen und unterstütze(n) die Schule in dem Bemühen, den Zugang zu den Inhalten der neuen Medien mit pädagogisch begründeten Regeln zu verbinden.

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

* wurde mit dem Klassenleiter besprochen

C Checkliste für Schülerinnen und Schüler

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte - Realschule am Maindreieck (Staatliche Realschule Ochsenfurt)



Der Gebrauch von Smartphones und anderen digitalen Endgeräten ist nur erlaubt:

- Auf ausdrückliche Anweisung der Lehrkraft zu unterrichtlichen Zwecken



Die Nutzung von Smartphones und digitalen Speichermedien ist verboten:

- Auf dem gesamten Schulgelände, auch in Freistunden
Ausnahme: Lehrkraft hat es ausdrücklich erlaubt
- In den Toiletten und Umkleiden ist die Nutzung **zu jeder Zeit** verboten!
- Bild- und Tonaufnahmen sind nicht zulässig.



Rechtliche Hinweise zur Handynutzung in der Schule:

- Mobiltelefone und sonstige digitale Endgeräte sind auf dem Schulgelände und im Schulgebäude im Einvernehmen mit dem Schulforum **auszuschalten** (BayEUG Art. 56 Abs. 5) – Ausnahmen siehe oben.
- Ein nicht ausgeschaltetes Handy (auch Smartwatch) kann bei Leistungsnachweisen als **nicht zugelassenes Hilfsmittel** (Unterschleif) gelten. Der Leistungsnachweis wird mit der **Note 6** bewertet (RSO § 45).
- Jeder Mensch darf selbst entscheiden, ob er fotografiert wird und ob diese Bilder verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen (Recht am eigenen Bild § 22 KunstUrhG).
- Werden **Persönlichkeitsrechte** verletzt oder **illegale Inhalte** gespeichert, konsumiert oder verbreitet (StGB), kann die Polizei informiert werden.